

**Klassifizierung: OFFEN – AMTS- U. DIENSTGEHEIMNIS/PersDat Schutzbereich 1**

**BMVg P III 3 – 13.11.2024**

Bei der Teilnahme von Soldatinnen und Soldaten am Hochschulsport i. S. d. Art. 2 Abs. 3 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz bzw. § 3 Abs. 7 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz greift der Versorgungsschutz nach dem Soldatenversorgungsgesetz i. V.

m. dem Bundesversorgungsgesetz bzw. ab dem 1. Januar 2024 nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, wenn die folgenden – aus der Rechtsprechung zum Betriebssport abgeleiteten - Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Kommandierung an die Hochschule
2. Studienbezogenheit der unfallbringenden Verrichtung

Die erforderliche Studienbezogenheit bzw. Dienstbezogenheit ist grundsätzlich auch während der sportlichen Betätigung der Studierenden im Rahmen des Hochschulsportes zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Hochschule gegeben. Da die jeweilige Sportveranstaltung zum Zweck der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Sportförderung der Hochschule durchgeführt werden muss, hat sich der Teilnehmerkreis grundsätzlich im Wesentlichen auf die Studierenden zu beschränken. Dies schließt aber nicht aus, dass auch andere Hochschulangehörige, z.B. Beschäftigte dieser Hochschule, an diesem Sportangebot der Hochschule teilnehmen. Das Sportangebot der Hochschule muss sich folglich im vornherein im Wesentlichen an ihre Studierenden richten und diesen offenstehen. Die zur Verfügung stehenden Teilnahmeplätze müssen vorrangig an Studierende vergeben werden.

3. Tätigkeitsausübung im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule

Der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule erfordert grundsätzlich, dass ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang der Verrichtung zur Hochschule besteht, der verlassen wird, wenn eine Einwirkung auf die Verrichtung durch Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet ist. Der organisatorische Verantwortungsbereich ist aber auch dann gegeben, wenn die Hochschule zumindest organisatorische Mitverantwortung für die Teilnahme an der Veranstaltung trägt, die Studierenden in der Ausgestaltung der Verrichtung nicht völlig frei sind und sich die Tätigkeit der Hochschule nicht auf reine Unterstützungsleistungen einer ansonsten in der Organisationshoheit der Studierenden liegenden Verrichtung beschränkt.

Im Auftrag

Haase Regierungsdirektor